

Gemeinde Urdorf, 5. Dezember 2021

# COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Urdorf für Sport und Freizeitanlagen

## Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln, gültig ab 6. Dezember 2021:

### Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

03.12.2021

Ab 6. Dezember gilt schweizweit:

- Ausweitung Zertifikatspflicht**
  - Proben und Trainings in fixen Gruppen drinnen
  - Treffen im Familien- und Freundeskreis drinnen mit mehr als 10 Personen (Empfehlung)
  - Veranstaltungen draussen mit mehr als 300 Personen
- Ausweitung Maskenpflicht drinnen**
  - Wo Zertifikatspflicht gilt, gilt neu auch Maskenpflicht
  - Ausnahmen: Familien- und Freundeskreis, Chor, gewisse Sportarten, Restauranttisch
- Beschränkung auf 2G möglich**
  - Betriebe und Veranstalter mit Zertifikatspflicht können Zutritt auf Geimpfte und Genesene beschränken
  - Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation)
- Kürzere Testgültigkeit**
  - 24h Antigen-Schnelltest (ab Probeentnahme)
- Dringliche Empfehlung: Homeoffice**
  - Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum (am Arbeitsplatz)

Weiterhin gilt:

- Zertifikatspflicht für Gastronomie, Veranstaltungen, Kultur, Sport und Freizeit
- Private Treffen drinnen max. 30 Personen (draussen: 50)
- Maskenpflicht im ÖV und in Läden

## Ausgangslage

Der Bundesrat hat folgende Massnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie beschlossen, welche ab dem 6. Dezember 2021 gültig sind:

Alle öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, müssen bei Personen ab 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat (3G) beschränken.

In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine grundsätzliche, permanente Maskenpflicht. Davon ausgenommen ist nur die eigentliche Sportausübung – also die Zeit, in der aktiv Sport getrieben wird. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht verlangt.

Für Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen besteht eine Covid-Zertifikatspflicht, kleinere Veranstaltungen im Freien können entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt wird.

Was ist das Covid-Zertifikat?

Das Covid-Zertifikat ist eine Möglichkeit, eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis zu dokumentieren. Das Covid-Zertifikat wird Ihnen auf Antrag in Papierform oder als PDF-Dokument mit einem QR-Code ausgestellt.

Zum Vorweisen eines Covid-Zertifikats können Sie entweder das Papierdokument oder das elektronische Covid-Zertifikat in der App nutzen. Bei der Überprüfung Ihres persönlichen Covid-Zertifikats verlangen die Prüfer wie Veranstalter ein Ausweisdokument mit Foto (z.B. Identitätskarte, Pass, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis, SwissPass).



## Schutzkonzept

Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-19-Verordnung angestrebt, immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Urdorf im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen, Newslettern, oder Durchsagen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.
3. Vereine, Veranstalter und trainierende Gruppen auf und in den Sportanlagen haben ein Schutzkonzept auszuarbeiten und umzusetzen gemäss den jeweiligen Vorgaben des BAG sowie Sportverbänden in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie.

## Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training:** Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen nach dem Training und bei der Rückreise ist der 1,5 Meterabstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen:** In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich. Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

### **Fussballplätze Chlösterli & Weihermatt sowie Roter Platz Zentrum**

- Es gelten die Schutzkonzepte der trainierenden Vereine sowie die allgemein gültigen COVID-19-Richtlinien des BAG.

### **Zentrumshalle**

- Trainings von Sportvereinen können anhand der aktuellen Vorgaben des BAG durchgeführt werden:
  - Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 22.30 Uhr
  - Weitere Wochentage, Samstag & Sonntag nach Vereinbarung
- Es gelten die Schutzkonzepte der trainierenden Vereine sowie die allgemein gültigen COVID-19-Hygienerichtlinien des BAG.
- Es gilt eine allgemeine Maskenpflicht ab 12 Jahren
- Sanitäre Anlagen und Garderoben können genutzt werden unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften des BAG
- Das Foyer ist kein Aufenthaltsbereich.

### **Trainingsbetrieb**

- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Es gelten die Tarifregelungen der Gemeinde Urdorf.

### **Wettkampfbetrieb**

- Wettkämpfe in allen Sportarten sind gemäss Vorgaben BAG in Bezug auf die COVID-19-Pandemie zu organisieren. Die Verantwortung dazu liegt bei den jeweiligen Sportvereinen.

### **Reinigung Garderoben, Duschen und WC-Anlagen**

- Die Garderoben und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung.
- Die Abstandsregelungen müssen beim Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Die Anlage wird gereinigt und desinfiziert anhand der vorgegebenen Richtlinien.
- Die Desinfektion von Trainings- oder Mietmaterial ist nach Bedarf durch den trainierenden Verein durchzuführen.

### **Kommunikation / Ergänzende Massnahmen**

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten. Für die Sportanlage Weihermatt (KEB) und das Hallenbad Zentrum Spitzacker haben separate Schutzkonzepte Gültigkeit.

### **Gastronomie**

Geplante Gastronomieangebote (Restaurationsbetrieb) innerhalb der Sportanlagen sind mit der Liegenschaften- und Sportabteilung zu klären respektive von dieser zu

## SPORTBETRIEBE- UND LIEGENSCHAFTENABTEILUNG

Tel 044 736 51 20

Fax 044 736 51 68

liegenschaften@urdorf.ch



bewilligen. Selbstbedienungsautomaten können betrieben werden. Für den Verzehr sind die aktuellen COVID-19-Vorschriften des BAG einzuhalten.

### **Verantwortung**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Urdorf ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

**Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.**

### **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können jederzeit Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Vereine oder Veranstalter wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

### **Kommunikation**

Die Gemeinde Urdorf informiert die Sportvereine über KOVU per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird bei Bedarf via Medienmitteilung, über die Webseite der Gemeinde sowie ergänzend via Newsletter informiert.